

leistet der Rechtsanwalt einen bedeutsamen erzieherischen Beitrag im Kampf gegen die Kriminalität, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Rechtsbewußtseins der Bürger.¹⁶ Der Verteidiger erfüllt damit zugleich eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Deshalb wäre es falsch, den Rechtsanwalt nur als Beauftragten seines Mandanten, nicht aber zugleich als Angehörigen einer Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege zu beachten. Um die Stellung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Strafverfahren richtig zu begreifen, müssen sowohl die generelle Stellung des Rechtsanwalts in der sozialistischen Gesellschaft als auch die Funktionen des sozialistischen Strafverfahrens sowie Wesen und Bedeutung des verfassungsmäßig geschützten Rechts auf Verteidigung beachtet werden.

Das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger in jeder Lage des Strafverfahrens (§ 15, § 61 Abs. 1) ist ein Wesensbestandteil des verfassungsmäßig garantierten Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung (Art. 102 Abs. 2 Verfassung, Art. 4 StGB, § 13 GVG). Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verteidiger ist entweder der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigtem bzw. Angeklagtem oder der gerichtliche Beschluß über die Bestellung des Rechtsanwalts als Verteidiger. Das vertragliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Mandant wird durch die Normen des Zivilgesetzbuchs und des Musterstatuts bestimmt (§ 14 Abs. 3 Musterstatut).

Die Wahrnehmung seiner Rechte als Verteidiger ist eine gesetzliche Pflicht für den Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und der Gesellschaft. Wolff arbeitet deswegen zutreffend heraus, daß die Nichtwahrnehmung eines Verteidigungsrechts durch einen Rechtsanwalt oder das Nichteinräumen eines solchen Rechts ein Grundrecht des Bürgers einschränke.¹⁷ Der Verteidiger — ob gewählt oder bestellt — hat seine in § 64 und in weiteren Bestimmungen geregelten Rechte und Pflichten in Realisierung seiner spezifischen Verantwortung voll wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Möglichkeit seiner Mitwirkung im Ermitt-

lungsverfahren hinzuweisen (insbes. § 64 Abs. 2), die bisher von der Praxis noch nicht in ausreichendem Maße genutzt wird.

Gegen den Willen seines Mandanten darf der Verteidiger keine belastenden Fakten Vorbringen. Jede andere Auffassung hieße die Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger verkennen und damit das Recht auf Verteidigung negieren.¹⁸ Niemals kann es Aufgabe des Verteidigers sein, die Schuld des Beschuldigten und Angeklagten zu beweisen oder von sich aus Umstände darzulegen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Beschuldigten oder Angeklagten verschärfen würden.

Ausgehend von seiner Funktion hat der Rechtsanwalt eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über die Art und Weise der Führung der Verteidigung und der Wahrnehmung der einzelnen Verteidigungsrechte zu entscheiden. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann dem Verteidiger das Mandat entziehen, wenn er das Vertrauen zu ihm verloren hat. Die Vertrauensbasis zwischen Verteidiger und Mandanten ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung, auch deshalb darf der Verteidiger in keinem Falle zum Ankläger werden. Er darf belastende Tatsachen und Umstände, die ihm der Beschuldigte oder Angeklagte anvertraut hat oder die er über die Sache oder die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten weiß, nicht verwerten.¹⁹ Allerdings kann der Beschuldigte und Angeklagte dem Verteidiger keine verbindliche Weisung über die Führung der Verteidigung im einzelnen geben.

16 Vgl. „Sozialistische Rechtsanwaltschaft — fester Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung. Begründung des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, in der Sitzung der Volkskammer am 17. Dezember 1980“, Neue Justiz, 1981/1, S. 4f.

17 Vgl. F. Wolff, „Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1979/9, S. 400 ff.

18 Vgl. a. a. O., bes. S. 401.

19 Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“, Neue Justiz, 1972/17, S. 508.